Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1899

347 (16.12.1899)

Visual Library

Beilage zu Nr. 347 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 16. Dezember 1899.

Badischer Landtag.

12. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer

am Donnerstag, den 14. Dezember 1899.

(Ausführlicher Bericht.)

Auf der Tagesordnung steht folgender Antrag der Herren Abgg. Muser und Genossen:

1. Die Kammer erklärt, daß sie mit der von der Großh. Regierung den badischen Bundesrathsbevollmächtigten ertheilten Instruktion, für die Gesetzvorlage über den Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses zu stimmen, nicht einverstanden ist.

2. Die Kammer spricht die sichere Erwartung aus, daß wenn eine neue Gesetzvorlage an den Bundesrath gelangen sollte, in welcher eine direkte oder indirekte Beschränkung des Koalitionsrechts der Arbeiter enthalten ist, die Großh. Regierung den badischen Bundesrathsbevollmächtigten die Instruktion ertheilt, gegen eine solche Vorlage zu stimmen.

Präsident Gönner theilt vor Eintritt in die Berathung mit, daß folgendes Schreiben des Staatsministeriums eingelaufen sei:

„Die Großh. Regierung ist nicht in der Lage, über den Inhalt eines im Reichstage abgelehnten Gesetzes nachträglich in eine Diskussion im Landtage einzutreten. Sie muß sich vielmehr darauf beschränken, auf den Antrag der Herren Abgg. Muser und Genossen im Anschluß an die auf die Interpellation Dreesbach ertheilte Antwort folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

Die Großh. Regierung vermag sich über den Verlauf der Berathungen im Bundesrath nicht zu äußern und bezieht sich zur Begründung des badische Sonderinteressen nicht berührenden vom Bundesrath einstimmig angenommenen Gesetzentwurfes über den Schutz der Arbeitswilligen auf die dem Entwurfe beigedruckten Motive. Künftigen Gesetzvorlagen gegenüber behält sich die Großh. Regierung freie Entschließung nach sorgfältiger Prüfung vor.

Die Großh. Regierung ist selbstverständlich bereit, wie in früheren Landtagen, anläßlich der allgemeinen Finanzdebatte über ihre Haltung in Reichsangelegenheiten den Ständen Auskunft zu ertheilen."

Abg. Wacker bezeichnet das Vorgehen der Regierung als einen außergewöhnlichen Schritt, nicht nur den Antragstellern, sondern der ganzen Kammer gegenüber. Wäre man von dem Vorhaben der Regierung unterrichtet gewesen, so wäre die Tagesordnung für die heutige Sitzung anders ausgefallen. Minister Eisenlohr sei bei der Feststellung der Tagesordnung zugegen gewesen, ohne Einspruch zu erheben. Er beantrage, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen, um den Mitgliedern des Hauses Gelegenheit zu einer Besprechung über ihre Stellungnahme zu den Regierungsanträgen zu gewähren.

Präsident Gönner erklärt, daß das Schreiben des Staatsministeriums bereits gestern Abend in seinen Händen gewesen sei.

Die Sitzung wird unterbrochen.

Nach einstündiger Pause wird die Sitzung wieder aufgenommen.

Präsident Gönner bemerkt, daß mit der heutigen Berathung auch eine Besprechung der Erklärung der Großh. Regierung auf die Interpellation der Herren Abgg. Dreesbach und Genossen stattfinden kann.

Abg. Muser: Die Frage des Schutzes der Arbeitswilligen habe die Geister in ganz Deutschland beschäftigt. Der Reichstag habe zwar gründlich mit der Zuchthausvorlage aufgeräumt; aber bei dem Uebergewichte des Kaiserlichen Einflusses und angesichts anderweitiger Verhältnisse sei es nicht ausgeschlossen, daß wieder einmal ein ähnliches Gesetz eingebracht werde. Das Verhalten der badischen Regierung sei unbegreiflich; ihr Wegbleiben eine unerhörte Provokation der Antragsteller, der ganzen Volksvertretung, ja des ganzen Volkes. Es scheine Konfliktsluft zu wehen. Wenn man aber auf einen Konflikt hinausarbeite, so werden die Parteien dazu Stellung nehmen. Das Volk wird eine solche Antwort geben, daß sich die Regierung hüten wird, einen ähnlichen Weg noch einmal zu beschreiten. Die württembergische und die bayrische Regierung habe bereitwilligst der Volksvertretung Rede gestanden und alles das ruhig entgegengenommen, was die Volksvertreter pflichtgemäß vorbringen mußten. Das Verhalten der badischen Regierung sei umso tadelnswerther, als sie sich sonst bei jeder Gelegenheit eine liberale Regierung zu nennen beliebe. Sie habe doch schon bei früheren Gelegenheiten prinzipiell zugestanden, daß die Volksvertretung das Recht habe, über die Stellungnahme der Regierungen der Einzelstaaten im Bundesrathe sich zu verlässigen. Hätten doch gerade die Demokraten hier im Landtage seiner Zeit die Regierung wegen der periodischen Rechenschaftsablage über die Abstimmung im Bundesrathe interpellirt, und die Regierung habe Rede und Antwort gegeben. Wir bewegen uns vollständig im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenz, wenn wir nicht bloß eine Kritik ausüben an der Haltung der badischen Bundesrathsbevollmächtigten, sondern wenn wir auch verlangen, daß uns eine direkte Einwirkung auf jene Haltung zugestanden werde. Nach unserer Reichsverfassung besteht der Bundesrath aus den Vertretern der Mitglieder des Bundes und diese sind die deutschen Einzelstaaten. Der Bundesrath besteht also nicht aus den Vertretern der deutschen Fürsten, er ist nicht die Vertretung eines Fürstenkollegiums, sondern aus den Vertretern der deutschen Staaten, er ist ein Kollegium von Staatsvertretern. Diese Auffassung wird von der überwiegenden Mehrzahl der deutschen Staatsrechtslehrer getheilt. Sobald aber feststeht, daß die Bundesrathsbevollmächtigten Staatsvertreter sind, kann und darf es dem wichtigsten Theil des Staates, dem Volke und der Volksvertretung, nicht gleichgiltig sein, wie diese Vertretung vorgenommen wird. Wir müssen es ablehnen, einzuräumen, daß der badische Staat im Bundesrath richtig vertreten ist, wenn die badischen Bundesrathsbevollmächtigten einer ebenso eminent wichtigen, als eminent gefährlichen, durch und durch reaktionären Vorlage, wie die Zuchthausvorlage eine ist, zustimmen, ist es ja unsere Pflicht, laut und öffentlich zu erklären, daß die Haltung der badischen Bundesrathsbevollmächtigten in der beregten Sache vom Standpunkte des wahren Liberalismus und der einfachsten Gerechtigkeit sich schlechterdings nicht rechtfertigen läßt. Die Haltung der Regierung ist vom konstitutionellen, vom allgemein rechtlichen und vom sozialpolitischen Standpunkt aus betrachtet mehr als bedenklich und läßt die wünschenswerthe staatsmännische Weisheit ebenso vermissen, wie die einfachste politische Klugheit. Es war mir nicht leicht, zu verstehen, warum in einem Falle, in welchem der Volkswille und das Staatsinteresse so klar zu Tage lagen, die badischen Staatsvertreter im Bundesrath zu einer so grundverkehrten Abstimmung instruirt wurden. Die Demokratie verlangt mit gutem Recht die Oeffentlichkeit der Bundesrathssitzungen. Ohne diese Oeffentlichkeit und damit ohne die Kontrolmöglichkeit bleibt die Verantwortlichkeit des Bundesraths nur eine formale. Die allgemein rechtlichen Gründe, welche gegen die Zuchthausvorlage sprechen, liegen klar zu Tage. Der Arbeitgeber hat den nämlichen Anspruch auf den Schutz der staatlichen Gesetze, wie der Arbeiter, er kann eben wie dieser verlangen, daß im gegenüber der Lohnkampf nicht mit ungesetzlichen Mitteln geführt werde. Aber wir haben genug Schutzmittel in unseren Strafgesetzen und brauchen keine weiteren. Unsere Arbeiterklasse ist so intelligent, daß sie alsbald herausgefunden hat, daß es sich nicht um einen Schutz der arbeitswilligen Arbeiter gegen exzedirende Streiker, sondern um eine einseitige Parteinahme des Staates zu Gunsten der Arbeitgeber gegen die Arbeiter handelt, daß der Staat seine Machtmittel in den Lohnkämpfen einseitig in den Dienst der Unternehmerinteressen stellen und so zu einer ungerechten Privilegisirung der letzteren auf Kosten der Arbeiterinteressen die Hand bieten sollte. Darauf war es auch in der That abgesehen. Der seitherige jetzt noch zu Recht bestehende aus § 152 und 153 der Gewerbeordnung ersichtliche Zustand ist schon ein überaus schlimmer. Unser Strafgesetz kennt als Regel eine strafbare Drohung nur in den Fällen, in welchen mit der Begehung eines Verbrechens oder Vergehens gedroht wird und in keinem Falle eine Drohung mit einer Handlung oder Unterlassung, wenn durch diese Drohung der Bedrohte zu einer erlaubten Handlung, z. B. zur Haltung eines Versprechens bestimmt werden soll. Solcherlei Drohungen darf jeder anwenden — nur nicht derjenige, der einen im Sinne des § 152 der Gewerbeordnung Wortbrüchigen zur Einlösung des gegebenen Wortes veranlassen will! Ebensowenig darf es durch „Ehrverletzung" geschehen. Unser Strafgesetz kennt wohl das Delikt der Beleidigung, aber nicht das der Ehrverletzung. Eine Beleidigung liegt in der Regel nicht vor, wenn das wahr ist, was ich über einen Anderen aussage. Eine Ehrverletzung kann ich verüben, wenn ich die volle Wahrheit spreche oder wenn ich jemanden den Gruß nicht abnehme. Drohung, Ehrverletzung, Verrufserklärung sind an sich nicht strafbar; der Arbeiter aber, der zu ihnen greift, um einen Streikbrecher an seine Mannespflicht zu erinnern — wandert in's Gefängniß! Dies Alles war schon bestehendes Gesetz, als die Zuchthausvorlage eingebracht wurde! Statt den bereits existirenden heillosen Ausnahmezustand zu beseitigen, statt besseres Recht zu schaffen, verschlimmert man noch den ohnehin schon schlimmen Zustand. Das Postenstehen, um den Arbeitern, welche von einem ausgebrochenen Lohnkampf nichts wissen, oder die über denselben falsch informirt sind, von der Sachlage Kenntniß zu geben, sie zur Umkehr zu überreden ꝛc., ist zur Durchführung eines Streikes um so nothwendiger, je weniger entwickelt die Arbeiterorganisationen sind. Es ermöglicht auch allein den streikenden Arbeitern den Einblick und Ueberblick ihrer Lohnkampfchancen, die Beurtheilung der Frage, ob die Arbeitgeber trotz des Streikes die Arbeitslücken auszufüllen vermögen und ein fernerer Widerstand der Streikenden einen Sinn hat oder nicht, ferner die Kontrolle darüber, ob nicht Arbeiter, welche Streikunterstützung beziehen, trotzdem Dienste leisten ꝛc. Ohne Postenstehen ist die Durchführung des Streikes kaum möglich. Man beachte nur, daß schon die „planmäßige Unternehmung" ohne Anwendung irgend eines ungesetzlichen Mittels zu einem Strafdelikt gestempelt wird, eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahr eintragen kann. Die Arbeitgeber brauchen das Postenstehen nicht. Sie können sich brieflich ein Verzeichniß der streikenden oder ausgesperrten Arbeiter mittheilen und damit deren Beschäftigung verhindern. In der Begründung der Vorlage zu § 4, welche das Streikpostenstehen der Arbeiter für ein unzulässiges Kampfmittel erklärt und demgemäß mit Strafe bedroht, gestattet den Arbeitgebern ausdrücklich, „daß sie sich über die Nichtbeschäftigung gewisser Arbeiter untereinander verständigen und sich gegenseitig Verzeichnisse derjenigen Personen mittheilen, die sie in ihrem Betriebe nicht aufnehmen wollen." Ist dies nicht eine haarsträubende Rechtsungleichheit? Sollte man es für möglich halten, daß sich irgendwie in Deutschland — wir haben es ja nicht mit Rußland oder der Türkei zu thun — eine Regierung findet, die solchen Vorschlägen zustimmt? Er stehe nicht an, ganz offen und rückhaltlos auszusprechen: Das Vorgehen der Regierungen in der Zuchthausvorlageangelegenheit läßt einen bedauerlichen Mangel an sozialpolitischer Einsicht, dagegen einen nicht minder bedenklichen Ueberfluß von sozialpolitischer Kurzsichtigkeit erkennen. (Beifall links.)

Abg. Wittum: Die Interpellation könne unmöglich dem Zwecke dienen, Beruhigung in die Kreise der Arbeiter zu bringen; sie fördert lediglich die Agitation und verschärft den Klassenhaß. Man pflegt doch sonst die Verstorbenen nicht auszugraben und zu sezieren. Die Regierung habe mit der Einbringung der Vorlage nur von einem ihr zustehenden Recht Gebrauch gemacht und könne deswegen nicht getadelt werden. Die Vorlage verfolge nicht den Zweck, die deutschen Arbeiter dem Arbeitgeber unterthänig zu machen oder dem Terrorismus preiszugeben. Der Abg. Muser habe mit seiner bekannten Beredsamkeit die Frage zu einer staatsrechtlichen gemacht. Nach Redners Ansicht gehört dieselbe vor das Forum des Reichstags. Wohin würde man kommen, wenn alle abgelehnten Anträge des Bundesraths in den Einzellandtagen besprochen würden. Die große Mehrheit der bürgerlichen Parteien hat die Vorlage verworfen, nicht die 60 sozialdemokratischen Stimmen gaben den Ausschlag. Diese mannhafte Vertheidigung des Koalitionsrechts hat bewiesen, daß nicht die Sozialdemokraten allein, sondern die Mehrheit der bürgerlichen Parteien gewillt ist, die Grundrechte der Arbeiter zu schützen. Die Sozialdemokraten haben nach Ablehnung der Vorlage Anträge zur Gewerbeordnung eingebracht, die alles bisher dagewesene übertrafen, so daß die „Soziale Praxis" mit Recht schreiben konnte: Die Sozialdemokraten sind die größten Feinde des Koalitionsrechts. Es hat sich dabei wieder gezeigt, daß die Sozialdemokratie zu praktischer Arbeit unfähig ist. Die Ausschreitungen bei Streiks haben ihren letzten Grund in der maßlosen Agitation sozialdemokratischer Führer zweiten und dritten Rangs. Viele ihrer früheren Grundsätze hat die Sozialdemokratie über Bord geworfen; so wurde das eherne Lohngesetz begraben, die Verelendungstheorie zerstört und die Behauptung von der fortschreitenden Proletarisirung der Massen durch die Macht der Thatsachen in's Reich der Fabel verwiesen. Auf der anderen Seite sahen wir unsere großartige soziale Gesetzgebung entstehen, die einzig in ihrer Art dasteht. In sozialdemokratischen Blättern werden diese segensreichen Einrichtungen als Bettel bezeichnet, der den Arbeitern hingeworfen wird. Redner bespricht die unermüdliche Thätigkeit des Reichsversicherungsamts im Interesse der Arbeiter. Der Bundesrath und der Reichstag haben sich in sozialer Hinsicht ihrer Aufgabe vollauf gewachsen gezeigt und damit den Dank des Volkes verdient. Die Sozialdemokraten haben bei der sozialen Gesetzgebung auch mitgearbeitet, aber nicht praktisch; sie wirkten durch rücksichtslose Verneinung und Kritik. Die Agitation für die Endziele betreibt diese Partei, welche die Herrschaft des Proletariats anstrebt, jetzt noch mit Energie. Angesichts dieser Thatsache muß die Regierung beweisen, daß sie an Energie nicht hinter der Sozialdemokratie zurücksteht. Diese Energie muß aber auch begleitet sein von dem festen Willen, den wirthschaftlich Schwachen zu stärken. Die soziale Gesetzgebung muß maßvoll, vernünftig und schrittweise erfolgen, darf nicht von Bücherweisheit allein getragen und muß im Stande sein, die Kluft zu überbrücken, die zwischen den einzelnen Schichten des Volkes liegt. Das fortwährende Schüren und Hetzen der Sozialdemokratie sind nicht die richtigen Bausteine zu einem Bau, in dem alle sich wohl fühlen sollen; die richtigen Bausteine sind Wohlwollen, Gerechtigkeit, christliche Werkthätigkeit und positive Arbeit am Wohle des Ganzen. Von diesem Standpunkt aus wollen wir das Koalitionsrecht schützen, ebenso wie die Regierung berechtigt ist, die Arbeitswilligen zu schützen mit Mitteln, die das Koalitionsrecht der Arbeiter nicht gefährden. (Beifall bei den Nationalliberalen.)

Abg. Zehnter stimmt namens seiner Parteigenossen dem ersten Theil des Antrags Muser zu, dem zweiten Theil nur dann, wenn die Stelle „Die Kammer spricht die sichere Erwartung aus" ersetzt wird durch die Worte: „Die Kammer ersucht die Regierung" ꝛc. Für seine Person

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

bemerkt Redner weiter, daß er dem Abg. Wittum darin beistimme, daß die Vorlage hauptsächlich den Sozialdemokraten zu verdanken sei, insofern viele Ausschreitungen und terroristischen Vorgänge von sozialdemokratischen Parteigenossen ausgingen. Auch darin gebe er dem Vorredner Recht, daß die Arbeiterschaft die Wohlthaten der sozialpolitischen Gesetzgebung nicht so sehr der Sozialdemokratie, als vielmehr den bürgerlichen Parteien verdankt. Auf die Details der Vorlage wolle er sich nicht einlassen, weil diese durch die Reichstagsverhandlungen hinreichend bekannt seien; er möchte nur die Gründe zusammenfassen, aus denen sich die Stellungnahme des Centrums zu den Anträgen Muser erklärt. Die Regierung habe bis jetzt keine Auskunft über ihre Stellungnahme im Bundesrath gegeben. Die Erklärungen des Ministers waren von einer verblüffenden Kürze. Es hätte nichts geschadet, wenn er etwas aus seiner Reserve herausgetreten wäre. Da über die Zahl der Bestrafungen bei Streiks keine Mittheilung gemacht wurde, so lasse sich kein sicheres Urtheil fällen. Das beste Material zur Beurtheilung dieser Frage biete der Fabrikinspektionsbericht, nach dem man aber nicht von einer Zunahme, sondern eher von einer Abnahme des Terrorismus sprechen könne. Im Bericht von 1897/98 werden 18 Ausstände aufgeführt, bei denen keine nennenswerthen Ordnungswidrigkeiten vorgekommen sind; nur bei einem Bahnstreik im Odenwald, in dem 60 italienische Arbeiter die Arbeit einstellten, wurden drei Italiener bestraft. Dieser Streik scheidet nun aber schon aus dem Grunde aus, weil es sich um ausländische Arbeiter handelt. Er persönlich habe sich in seiner 25jährigen richterlichen Thätigkeit noch nie strafrechtlich mit einem Streikenden beschäftigt. Wenn die Regierung kein weiteres Material zur Verfügung hatte, so war das Urtheil nicht berechtigt. Man bekomme den Eindruck, daß die Zunahme der Energie des Kampfs bei den Streiks mit dem Terrorismus identifizirt wurde, was durchaus unberechtigt sei. Gegenüber der Novelle von 1890 seien in der neuen Vorlage etwa elf oder zwölf ganz neue strafbare Handlungen aufgestellt, die eine ungeheure Verschärfung darstellen. Schon vom rein juristischen Standpunkt ergeben sich schwere Bedenken. So z. B. wurde das Wort „versuchen" ersetzt durch „unternehmen". Weder vom süddeutschen noch vom allgemein rechtlichen Standpunkt aus liege ein Anlaß vor, nach neuen Strafen zu suchen. Durch die Annahme der Vorlage hätte man den Sozialdemokraten genützt insofern, als bei den Arbeitern die Ansicht wach gerufen worden wäre, daß nur die Sozialdemokratie allein willens und im Stande ist, die Interessen der Arbeiter zu vertreten und zu vertheidigen. Unter diesem Gesichtspunkte wäre es besser gewesen, wenn die Regierung gegen die Vorlage gestimmt hätte. Hinsichtlich der Abänderung der Ziffer 2 des Antrags bemerke er, daß seine Partei der Ansicht sei, daß die Kammer zwar berechtigt ist, die Regierung über ihre Stellungnahme im Bundesrath zu interpelliren und Wünsche auszusprechen, nicht aber eine sichere Erwartung, weil darin eine Direktive liegt, an die die Regierung gebunden wäre. Das heutige Verhalten der Regierung sei formell nicht zu tadeln, weil der Landtag auch ohne die Anwesenheit von Regierungsvertretern tagen kann. Auch die schriftliche Erklärung der Regierung kann formell nicht beanstandet werden, da die Angabe ihrer Stellungnahme nicht verweigert wird. Im übrigen hätte sie das Recht, sich über die inneren Vorgänge im Bundesrath auszuschweigen. Wenn sich die Regierung hinsichtlich einer künftigen Vorlage freie Entschließung vorbehält, so ist sie wiederum im Recht; denn nur die Regierung kann entscheiden, welche Instruktionen dem Bevollmächtigten zu geben sind, während die Kammer lediglich Wünsche aussprechen kann. Auf der andern Seite ist es nach der seitherigen Tradition höchst auffallend, daß die Regierung heute nicht vertreten ist, um so mehr, als man in der letzten Sitzung mit Rücksicht auf die heutige Berathung von einer Besprechung der Interpellation Abstand nahm. (Beifall im Centrum).

Präsident Gönner theilt mit, daß der zweite Theil des Antrags von den Antragstellern nach dem Wunsch des Abg. Zehnter abgeändert wurde.

Hierauf wird die Sitzung um 2 Uhr geschlossen.

Verantwortlicher Redakteur: Julius Katz in Karlsruhe.

Gesellschaft für Brauerei, Spiritus- u. Preßhefen-Fabrikation

vormals G. Sinner in Grünwinkel — Baden.

Haupt-Bilanz auf 31. August 1899.

Soll.	M.	₰	Haben.	M.	₰
An Immobilien in Grünwinkel	2 995 574	56	Per Aktien-Kapital	5 000 000	—
" " " Durmersheim	84 170	78	" Obligationen	2 000 000	—
" " " Käferthal	535 891	34	" Hypotheken	2 242 373	—
" " " Stettin	393 128	68	" Gesetzlicher Reservefonds	2 351 367	83
" " " Neufahrwasser	307 919	96	" Spezial-Reservefonds	600 000	—
" Eigene Wirthschaften an verschiedenen Orten	2 677 248	29	" Delcredere-Conto	50 137	54
" Einrichtungen, Geräthschaften, Fuhrwesen und anderen Transportmitteln in Grünwinkel	2 478 393	19	" Pensionsfonds für Angestellte u. Arbeiter	142 854	63
dto. " Durmersheim	82 148	18	" Versicherungs-Conto	57 453	99
dto. " Käferthal	315 693	86	" Arbeiter Wohlfahrts-Conto	6 094	87
dto. " Stettin	427 596	69	" Dividende rückständige	600	—
dto. " Neufahrwasser	327 628	—	" dto. per 1898/99	600 000	—
" Vorräthen an Fabrikaten und Rohmaterialien in sämmtl. Etablissements	4 185 387	99	" Tantièmen und Honorare	102 691	41
" Vorräthen an Baar, Wechseln und Steuerscheinen	156 808	09	" Creditoren, einschließlich gestundeter Steuern und Zölle	4 822 932	83
" Ausständen	3 020 664	30	" Vortrag auf neue Rechnung	11 747	81
	17 988 253	91		17 988 253	91

Gewinn- u. Verlust-Conto auf 31. August 1899.

Soll.	M.	₰	M.	₰	Haben.	M.	₰
An Unkosten-Conto:					Per Vortrag aus alter Rechnung	147 918	63
Allgemeine Handlungs-Unkosten			282 838	40	" Betriebs-Ueberschuß per 1898/99	1 526 622	74
" Interessen-Conto: Zinsen, Provisionen, Discont u. Agio			352 793	77			
" Dubiosen-Conto: Zweifelhafte Forderungen			6 201	89			
" Abschreibungen: auf Immobilien, Einrichtungen, Geräthschaften, Fuhrwesen u. andere Transportmittel			317 173	22			
" Gewinn-Vertheilung:							
15% Dividende auf ein Aktienkapital von M. 4 000 000	600 000	—					
für Tantièmen und Honorare	102 691	41					
auf Arbeiter-Wohlfahrts-Conto	1 094	87					
auf neue Rechnung	11 747	81	715 534	09			
			1 674 541	37		1 674 541	37

Der Dividendenschein Nr. 14 wird von heute ab bei der **Gesellschaftskasse** in Grünwinkel und
in **Karlsruhe:** bei den Herren **Straus & Co.**, bei Herrn **Ed. Koelle** und der **Filiale der Rheinischen Creditbank,**
in **Mannheim:** bei den Herren **W. H. Ladenburg & Söhne** und der **Rheinischen Creditbank,**
in **Frankfurt a. M.:** bei Herrn **E. Ladenburg,**
in **Berlin:** bei den Herren **C. Schlesinger, Trier & Co.** X.390
mit **Mk. 150** eingelöst.

Karlsruhe und **Grünwinkel,** den 14. Dezember 1899.

Der Aufsichtsrath: **Aug. Hoyer,** Vorsitzender.

Die Direktion: **Rob. Sinner. Julius Sinner. Albert Trautwein. Heinrich Trillich.**

Zu verkaufen unter sehr günstigen Bedingungen eine **Holzschneidemühle** mit 12-pferdekräft. **Dampfmaschine, Hobel- u. Abrichtmaschine, Kreissäge** mit verstellbarem Anschlag, **automat. Schleifapparat,** alles neuesten Systems, **großer Holzlagerplatz, Wohnhaus** und sonstigen Zubehörden, auf einer Fläche von 35 ar in einer verkehrsreichen Stadt der Rheinpfalz gelegen.

Das Anwesen eignet sich wegen seiner Lage im neuen gesunden Stadttheil und Größe zu jedem anderen Geschäfte, sowie für Bauplätze an schön gelegener Straße. Näheres bei **J. B. Schlamp, Geschäftsbureau in Speyer a. Rh.**

Klaviere W865.5
sind im Preise von M. 100.— bis M. 380.— auf Lager bei
Ludwig Schweisgut,
Karlsruhe, Erbprinzenstraße 4.

Bürgerliche Rechtsstreite.

Ladungen.

X.384.1. Nr. 15,515. Karlsruhe. Die Ehefrau des Feilenhauers Michael Scheftlmeier, Anna, geb. Roth hier, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Sanders, klagt gegen ihren Ehemann, früher hier, z. Zt. an unbekannten Orten, unter der Behauptung harter Mißhandlung und grober Verunglimpfung. auf Ehescheidung.

Die Klägerin ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die IV. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Montag den 5. März 1900,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 11. Dezember 1899.
Salzer,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

X.383.1. Nr. 15,562. Karlsruhe. Der Regimentssattler Heinrich Filsinger in Bruchsal, Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Trenkle in Bruchsal, klagt gegen den Leutnant der Landwehr I Frances Wolff, früher in Bruchsal, jetzt an unbekannten Orten abwesend, auf Grund der Behauptung, daß der Beklagte ihm für gelieferte Sattlerarbeiten und Waaren auf vorangegangene Bestellung aus den Jahren 1891 bis 1897 restlich den Betrag von 539 M. 03 Pf. schulde, mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 539 M. 03 Pf. nebst 5% Zins hieraus vom Klagzustellungstag an den Kläger oder dessen Prozeßbevollmächtigten, Rechtsanwalt Trenkle in Bruchsal, kostenfällig zu verurtheilen und das Urtheil gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären.

Der Kläger ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die III. Civilkammer des Großh. Landgerichts zu Karlsruhe auf

Donnerstag den 1. März 1900,
Vormittags 9 Uhr,

mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Karlsruhe, den 12. Dezember 1899.
Enge,
Gerichtsschreiber des Gr. Landgerichts.

Konkurse.

X.391. Nr. 8630. Gengenbach. Ueber das Vermögen des Cigarrenfabrikanten Paul Gartenhauser in Gengenbach wurde heute am 14. Dezember 1899, Nachmittags 4 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet.

Der Kaufmann Wilhelm Harter hier wurde zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 22. Januar 1900 bei dem Gerichte anzumelden.

Es wurde Termin anberaumt vor dem diesseitigen Gerichte zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Montag den 8. Januar 1900,
Vormittags 9 Uhr,

und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Montag den 5. Februar 1900,
Vormittags 9 Uhr.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 22. Januar 1900 Anzeige zu machen.

Gengenbach, den 14. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Lederle.

X.392. Nr. 30,699. Lörrach. Das Konkursverfahren über das Vermögen des Spezereiwaarenhändlers Heinrich Wahrer von Lörrach, z. Zt. an unbekannten Orten abwesend, wurde nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins und nach Vollzug der Schlußvertheilung durch Beschluß des diesseitigen Gerichts vom 12. d. Mts. aufgehoben.

Lörrach, den 14. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
J. V.: Steinmann.

Konkurs.

X.389. Nr. 33,026. Bruchsal. In der Konkurssache gegen Mathias Stark in Hambrücken hat Großh. Amtsgericht Bruchsal besonderen Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderung auf:

Freitag den 29. Dezember 1899,
Vormittags 11 Uhr,

(Zimmer Nr. 4) bestimmt.

Bruchsal, den 11. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Schütz.

Bekanntmachung.

X.385 Nr. 15,482. Karlsruhe. J. S. der Ehefrau des Hubert Holzer in Bruchsal, vertreten durch Rechtsanwalt Zeiser,
gegen
ihren genannten Ehemann,
wegen Vermögensabsonderung

berichtigen wir unsere Bekanntmachung vom 1. Dezember 1899, Nr. 15,055, in der Beilage der Karlsruher Zeitung Nr. 337, daß der Vorname der klagenden Ehefrau „Bernhardine", nicht „Marie", lautet.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1899.
Die Gerichtsschreiberei Gr. Landgerichts.
Strauß.

Vermögensabsonderungen.

X.397. Nr. 14,834. Freiburg. Die Ehefrau des prakt. Arztes Dr. Alois Schweitzer, Josefine, geb. Weiß in Heitersheim, hat gegen ihren Ehemann Klage auf Vermögensabsonderung bei der II. Civilkammer des Großh. Landgerichts Freiburg erhoben und ist Termin zur Verhandlung dieser Klage auf

Montag den 12. Februar 1900,
Vormittags 9 Uhr,

bestimmt.

Freiburg i. Br., 13. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Kieser.

X.396. Nr. 14,615. Konstanz. Die Ehefrau des Eisenbahnarbeiters Fridolin Beck, Anna, geb. Fleig in Mönchweiler, wurde durch Urtheil Gr. Landgerichts Konstanz, Civilkammer II, vom Heutigen für berechtigt erklärt, ihr Vermögen von demjenigen ihres Ehemannes abzusondern.

Konstanz, den 1. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Landgerichts:
Rothweiler.

Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Erbeinweisungen.

X.208.2. Nr. 12 628. Kenzingen. Die Witwe des Schuhmachers Wilhelm Haag, Maria Salomea geb. Wolf in Weisweil hat um Einsetzung in Besitz und Gewähr des ehemännlichen Nachlasses gebeten. Einsprachen gegen dieses Gesuch sind

binnen drei Wochen

dahier vorzubringen.

Kenzingen, den 23. November 1899.
Großh. Amtsgericht:
gez. Dr. Schuberg.
Dies veröffentlicht der Gerichtsschreiber:
Boos.

X.295.2. Nr. 24194. Lahr. Das Großh. Amtsgericht Lahr hat verfügt:

Der Wittwer der Moritz Lazarus Ehefrau, Rosa geb. Weil, Kaufmann Moritz Lazarus in Nonnenweier, hat um Einweisung in Besitz und Gewähr des Nachlasses seiner verstorbenen Ehefrau gebeten.

Diesem Gesuche wird entsprochen, wenn nicht

innerhalb drei Wochen

Einsprachen dagegen erhoben werden.

Lahr, den 2. Dezember 1899.
Der Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts:
Eisenträger.

X.263.2. Nr. 9113. Karlsruhe.

Vergebung von Bauarbeiten.

Für den Forsthausneubau **Pforzheim** sollen nachstehend genannte Bauarbeiten im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden und zwar wie folgt:

Schreinerarbeit,
Glaserarbeit,
Schlosserarbeit,
Tüncherarbeit,
Tapezierarbeit, ohne Tapetenlieferung,
Parketbodenlieferung.

Zeichnungen, Bedingungen und Arbeitsauszüge liegen auf dem Baubureau in **Pforzheim,** Gymnasiumsstraße 42, zur Einsicht auf.

Die Angebote sind bis

Mittwoch den 10. Januar, Nachmittags 4 Uhr,

zu welcher Zeit die Submissionsverhandlung stattfindet, geschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen, bei unterfertigter Stelle in **Karlsruhe,** Ritterstraße 20, einzureichen. Nachgebote und später eintreffende Angebote werden nicht berücksichtigt.

Es steht den Bewerbern frei der Submissionsverhandlung beizuwohnen.

Karlsruhe, den 9. Dezember 1899.
Großh. Bezirksbauinspektion Karlsruhe.
Abtheilung Pforzheim.
Henz

X.386.1. Nr. 11,571. Billingen.

Großh. Bad. Staats-Eisenbahnen.

Die Lieferung von **270 m gußeisernen Wasserleitungsröhren** von 200 mm Lichtweite frei nach Station Billingen soll öffentlich vergeben werden.

Lieferungsbedingungen sammt Angebotsformularen liegen auf diesseitigem Geschäftszimmer auf, wo dieselben auch erhoben werden können.

Die Angebote sind verschlossen, portofrei und mit entsprechender Aufschrift versehen bis längstens **Donnerstag den 28. d. Mts., Abends 6 Uhr,** anher einzureichen.

Zuschlagsfrist 14 Tage.

Billingen, den 13. Dezember 1899.
Der Großh. Bahnbauinspektor.

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei in Karlsruhe.